



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.II/4

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende

S a t z u n g
über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude
in der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 12. September 1961

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen

(1) Die Namen der öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummer, Umnummerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

(2) Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blau emailliertem, 20 cm breitem, 15 cm hohem Eisenblech. Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7,5 cm hoch), den Straßennamen (in 2,2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

(3) In Stein eingeschlagene Hausnummern und sonstige Ausführungen werden auf Antrag zugelassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen und mit dem Charakter des Gebäudes im Einklang stehen.

(4) Die Hinweisschilder bestehen aus blau emailliertem Eisenblech.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Straßennamensschilder und Beschaffung der Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, der Unterhalt und die Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Stadt.

(2) Die Hausnummernschilder aus emailliertem Eisenblech werden von der Stadt geliefert, andere Hausnummern nach § 5 Abs. 3 sind vom Hauseigentümer zu beschaffen.

§ 7

Platz der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Genehmigung:

Die Satzung wurde am 15.6.1961 gemäß Art. 25 Abs. 2 GO der Regierung vorgelegt.

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 213 vom 15.9.1961 - amtlich bekanntgemacht.